

faßt. Sind Nachrichten usw. nicht ausdrücklich als geheimzuhalten gekennzeichnet, so können sie trotzdem die Qualität von Staats- bzw. Dienstgeheimnissen aufweisen, wenn sie nach den bestehenden Rechtsvorschriften (auch Arbeitsverträgen) der DDR von den dazu befugten Organen oder Personen z. B. mündlich zu Geheimnissen erklärt worden sind, wenn sich eine Pflicht zur Geheimhaltung für jedermann offensichtlich ergibt (z. B. bei Truppenbewegungen) oder wenn die Summe von an sich nicht der Geheimhaltung unterliegenden Nachrichten usw. zu einem Geheimnis wird (z. B. genaue Anzahl einer bestimmten Waffenart bei einer Einheit).

Die verratenen Informationen brauchen nicht neue Erkenntnisse zu sein; es kann sich auch um die Bestätigung bereits verratener Erkenntnisse handeln.

Sind die übermittelten Nachrichten oder Gegenstände zur Zeit der Tatbegehung infolge Veröffentlichungen für jedermann zugänglich gemacht worden oder ist der Geheimnischarakter durch Zeitablauf aufgehoben, liegt kein Verbrechen nach § 97 vor.

3. Begehungsweisen können das Sammeln, der Verrat, die Auslieferung und das in sonstiger Weise Zugänglichmachen sein.

— **Sammeln** besteht vor allem im Zusammentragen von Informationen durch eigene Wahrnehmungen, durch Einblickverschaffen, durch Auskundschaften oder durch Abschöpfen. Dabei kann das Sammeln auftragsgemäß, zielgerichtet oder nach eigenem Gutdünken erfolgen.

Es ist für die Erfüllung des Tatbestandes unerheblich, ob die zusammengetragenen Informationen aufgezeichnet, gedanklich oder in sonstiger Weise gespeichert (z. B. auf Tonträger) werden.

— **Verrat** liegt in der Regel dann vor, wenn eine direkte wörtliche, schriftliche oder gegenständliche Übergabe der Geheimnisse an die im Tatbestand bezeichneten Stellen oder Personen gegeben ist.

— Eine **Auslieferung** ist in der Regel dann gegeben, wenn der direkte Bezug zwischen dem Täter und dem Empfänger fehlt. Es kann sich dabei um eine Form des Verrats handeln, bei der der Täter z. B. anonym bleiben will, einen Verlust von Dokumenten vortäuscht u. a. m.

— **In sonstiger Weise Zugänglichmachen** erfaßt alle jene Verratshandlungen, die vor allem in verschleierte Form erfolgen. Damit werden vor allem jene Handlungen erfaßt, die mit dem Anstrich der Legalität versehen zum Geheimnisverrat führen (z. B. Veröffentlichungen in ausländischen Presseerzeugnissen, Preisgabe von Forschungsergebnissen, Darlegungen auf Kongressen).

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, daß der Verrat zum **Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik** erfolgt oder erfolgen sollte. Damit ist sowohl eine klare Abgrenzung zum genehmigten Übermitteln von Staatsgeheimnissen an andere Staaten, z. B. im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration oder anderer Formen der Zusammenarbeit zwischen sozialistischen oder anderen Staaten als auch eine Abgrenzung zu anderen Tatbeständen (z. B. §§ 172, 245, 246, 272) gegeben.

Die Nachteile können vielfältiger Art sein und die DDR als ganzes aber auch einzelne gesellschaftliche Bereiche betreffen.

Sind die Geheimnisse an imperialistische Staaten, an deren Vertreter oder Geheimdienste, an in imperialistischen Ländern befindliche Organisationen nichtstaatlichen Charakters oder an Organisationen, die einen Kampf gegen die DDR führen, verraten worden, ergibt sich in der Regel der Nachteil für die Interessen der DDR aus der bekannten subversiven Verwertung der Geheimnisse gegen die DDR. In anderen Fällen ergibt er sich aus dem Charakter der Betätigung des Empfängers und seiner Stellung zur DDR, dem Inhalt der Geheimnisse, insbesondere ihrer tatsächlichen Verwertung oder Verwertbarkeit, aus dem meßbaren Schaden, der eingetreten ist